

1960	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1960	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 5. 60	Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung	301
9. 5. 60	Gesetz über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften	303
5. 5. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost	304

Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vom 9. Mai 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geschäftsanteile, die der ehemaligen Treuhandgesellschaft für wirtschaftliche Unternehmungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der ehemaligen Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beide mit dem Sitz in Berlin-Wilmersdorf, an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugestanden haben, stehen mit Wirkung vom 24. Mai 1949 der Bundesrepublik Deutschland zu.

§ 2

Der als Anlage beigefügte zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossene Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer „Stiftung Volkswagenwerk“ vom 11./12. November 1959 wird genehmigt.

§ 3

Die Kontrolle über die Gesellschaft auf Grund der Verordnung Nr. 202 der Britischen Militärregierung endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

§ 4

Die bis zum 11. November 1959 von der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung gezahlte Vermögensteuer und die bis zu diesem Zeitpunkt auf die Erträge aus den Geschäftsanteilen (§ 1) einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer sind nicht zu erstatten. Die bis zum 11. November 1959 entstandenen, aber noch nicht erfüllten Vermögensteuer- und Kapitalertragsteueransprüche sind nicht geltend zu machen. § 222 der Reichsabgabenordnung findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Mai 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Anlage

Vertrag
über die Regelung der Rechtsverhältnisse
bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung
und über die Errichtung einer „Stiftung Volkswagenwerk“

Der Bund und das Land Niedersachsen sind übereingekommen, die zwischen ihnen in bezug auf die Eigentumsverhältnisse an der Volkswagenwerk GmbH in Wolfsburg bestehenden Meinungsverschiedenheiten vergleichsweise zu bereinigen. Zu diesem Zweck schließen der Bund, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser wiederum vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen, folgenden Vertrag:

§ 1

Die Volkswagenwerk GmbH wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

§ 2

Der Bund und das Land Niedersachsen erhalten je 20 % des Grundkapitals der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft und je zur Hälfte die bis zur Umwandlung von der Volkswagenwerk GmbH ausgeschütteten Gewinne einschließlich der aufgelaufenen Zinsen.

Die restlichen 60 % des Grundkapitals werden in Form von Kleinaktien in noch im Benehmen mit dem Lande Niedersachsen festzulegenden Raten veräußert werden. Bis zur Veräußerung werden die Aktien vom Bund im Benehmen mit dem Land Niedersachsen verwaltet.

§ 3

Der Bund und das Land Niedersachsen werden gemeinsam eine „Stiftung Volkswagenwerk“ mit dem Sitz in Niedersachsen errichten, deren Zweck es ist, Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre zu fördern.

Der Stiftung sollen folgende Vermögenswerte übertragen werden:

- a) die jährlichen Gewinne auf die den Vertragspartnern verbleibenden Aktien,
- b) der Erlös aus den zu veräußernden Kleinaktien mit der Maßgabe, daß die Stiftung verpflichtet wird, diesen Betrag zu einem angemessenen Zinssatz als Darlehen für die Dauer von zwanzig Jahren dem Bund zur Verfügung zu stellen,
- c) diejenigen Gewinne, die auf die vom Bund gemäß § 2 Abs. 2 zu verwaltenden Aktien entfallen.

§ 4

Die Satzung der Stiftung soll Bestimmungen darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die Stiftungsorgane zu besetzen und die der Stiftung zufließenden Erträge zu verwenden sind.

Hierbei ist sicherzustellen, daß

- a) der Vorsitz im Kuratorium der Stiftung einem Vertreter des Landes Niedersachsen übertragen wird,
- b) dem Land Niedersachsen zufließen
 - aa) die Erträge aus dem niedersächsischen Aktienbesitz,
 - bb) als Sitzland neben dem allgemeinen schlüsselmäßig zu ermittelnden Länderanteil ein Vorab von 10 % aus den restlichen Stiftungserträgen.

Diese Mittel sind vom Land Niedersachsen im Sinne des § 3 dieses Vertrages zu verwenden.

§ 5

Die Höhe des Grundkapitals der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft wird vom Bund im Benehmen mit dem Land Niedersachsen festgesetzt werden.

In der Satzung der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft ist vorzusehen, daß je zwei Mitglieder vom Bund und dem Land Niedersachsen in den Aufsichtsrat entsandt werden und daß Beschlüsse, für die nach dem Aktiengesetz eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, einer Mehrheit von mehr als 80 % des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen.

Einen Vorschlag des Bundes, einen seiner Vertreter im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden zu wählen, werden die Vertreter des Landes Niedersachsen unterstützen.

§ 6

Der Bund und das Land Niedersachsen verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, das mit diesem Vertrag angestrebte Ziel zu erreichen.

§ 7

Der Vertrag tritt nach Billigung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Landes Niedersachsen in Kraft.

Hannover, den 11. November 1959

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister
der Finanzen
Ahrens

Bad Godesberg, den 12. November 1959

Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Dr. Lindrath

Gesetz über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften

Vom 9. Mai 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Auflösung der Kriegsgesellschaften

Für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegführung errichtete Gesellschaften, die sich am 21. Juni 1948 im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines in § 14 Nr. 1 bis 4 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträgers befunden haben (Kriegsgesellschaften), sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst, soweit sie nicht bereits früher aufgelöst worden sind.

§ 2

Umstellung von Reichsmarkansprüchen

(1) § 14 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes tritt außer Kraft.

(2) Auf die zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der Kriegsgesellschaften, die sich durch die Umstellung ihrer Reichsmarkverbindlichkeiten ergeben, sind §§ 47, 74 und 75 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden.

§ 3

Gläubigerbefriedigung

Forderungen des Deutschen Reichs oder einer Kriegsgesellschaft, die unverzinslich waren oder auf einem Rechtsgeschäft beruhten, das eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung ersetzt hat, werden bei der Abwicklung, im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren nach dem Verhältnis ihrer Beträge nur insoweit berücksichtigt, als nach Befriedigung der übrigen Gläubiger noch Vermögen vorhanden ist.

§ 4

Abwicklungsverfahren

(1) Die Abwickler der Kriegsgesellschaften haben deren Gläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden; in der Aufforderung haben sie auf die Auflösung der Gesellschaft und auf die Folgen der Nichtanmeldung sowie darauf hinzuweisen, daß

durch die Anmeldung die Verjährung der Ansprüche nicht unterbrochen wird. In der Aufforderung ist ein Zeitpunkt zu bezeichnen, bis zu dem die Anmeldung spätestens zu erfolgen hat.

(2) Die Aufforderung ist dreimal im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Zwischen der letzten Bekanntmachung und dem in der Aufforderung für die Anmeldung bestimmten spätesten Zeitpunkt müssen mindestens sechs Monate liegen.

(3) Nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlöschen mit dem Ablauf der Anmeldefrist. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ansprüche handelt, die aus den Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich oder sonst der Gesellschaft bekannt sind.

§ 5

Londoner Schuldenabkommen

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Dabei treten

1. in § 1 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
2. in § 1 an die Stelle des § 14 Nr. 1 bis 4 des Umstellungsgesetzes Artikel 12 Nr. 1 bis 4 der Umstellungsverordnung,
3. in § 2 Abs. 1 an die Stelle des § 14 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes Artikel 12 Nr. 5 der Umstellungsverordnung.

§ 7

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Mai 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost**

Vom 5. Mai 1960

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

Artikel 1

Der Dritte Abschnitt der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 715) erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Vertretung der Deutschen Bundespost
in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit

§ 4

In Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost vertreten

1. durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, soweit eine Zuständigkeit nach Nummer 2 nicht gegeben ist,
2. durch die Präsidenten der Oberpostdirektionen, des Posttechnischen Zentralamtes, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes und des Sozialamtes der Deutschen Bundespost jeweils für ihren Dienstbereich.

§ 5

(1) In Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost vertreten

1. durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, soweit eine Zuständigkeit nach Nummer 2 nicht gegeben ist,
2. durch die Präsidenten der Oberpostdirektionen, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Posttechnischen Zentralamtes und des Sozialamtes der Deutschen Bundespost, jeweils für ihren Dienstbereich.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 der Rechtsstreit erst nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem Dienst der Deutschen Bundespost anhängig, so wird die Deutsche Bundespost durch den Präsidenten der Oberpostdirektion vertreten, in deren Bezirk der ausgeschiedene Bedienstete seinen Wohnsitz hat. Hat der ausgeschiedene Bedienstete seinen Wohnsitz nicht im Bezirk einer Oberpostdirektion, so wird die Deutsche Bundespost durch den Präsidenten der Oberpostdirektion vertreten, in deren Bezirk der ausgeschiedene Bedienstete seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte.

§ 5 a

In Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost durch den Präsidenten der Oberpostdirektion vertreten, in deren Bereich das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

§ 5 b

(1) Soweit nach strafrechtlichen Vorschriften zur Verfolgung einer strafbaren Handlung ein Strafantrag erforderlich ist, wird die Deutsche Bundespost für die Stellung dieses Antrages durch den Präsidenten der Oberpostdirektion vertreten, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen worden ist.

(2) Bei Verfahren gemäß § 403 ff. der Strafprozeßordnung findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1960

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen